



Satzung

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck und Ziele	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Aufnahme	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8 Datenschutz	5
§ 9 Organe	5
§ 10 Mitgliederversammlung.....	6
§ 11 Verwaltungsrat	8
§ 12 Wahlen.....	8
§ 13 Besondere Bestimmungen.....	9
§ 14 Kassenprüfung	9
§ 15 Vereinsjugend	9
§ 16 Satzungsänderungen	10
§ 17 Auflösung des Vereins	10
§ 18 In-Kraft-Treten	10



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „*Schützen-Musikverein Kippenheimweiler e.V.*“ und hat seinen Sitz in 77933 Lahr-Kippenheimweiler (nachfolgend kurz „Verein“ genannt).
- 2) Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer **39.0564** ins Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- 2) Dem Verein obliegt insbesondere
 - a) die Austragung von sportlichen Wettkämpfen und Meisterschaften im Sinne der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes, die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit sowie die Information der Mitglieder über schiesssportliche Angelegenheiten.
 - b) die Förderung der Kunst und Kultur, die Erhaltung der Blasmusik sowie die Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
- 3) Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musiker:innen, Jungmusiker:innen, Schütz:innen und Jungschütz:innen.
 - b) Unterstützung und Förderung der fachlichen Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisationen.
 - c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - d) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.
 - e) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
 - f) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
- 4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- 5) Für den Verein besteht ein Verbandsanschluss zum Blasmusikverband Ortenau e.V. (BMVO) sowie zum Südbadischen Sportschützenverband e.V. (SBSV).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- 2) Aktive sind Musiker:innen und Jungmusiker:innen, Schütz:innen und Jungschütz:innen sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 11 dieser Satzung.
- 3) Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung.
- 4) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
- 5) Die Modalitäten zur Ernennung von Ehrenmitgliedern sind in einer gesonderten **Ehrungsordnung** schriftlich niedergelegt. Diese **Ehrungsordnung** kann vom Verwaltungsrat des Vereins beschlossen werden.

§ 5 Aufnahme

- 1) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Verwaltungsrat. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch die Erziehungsberechtigten.
- 2) Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen sowie ergänzende Verbandsrichtlinien an.
- 3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Verwaltungsrats, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.



§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - b) sich von den beauftragten Mitarbeitenden des Vereins instrumental aus- und fortbilden zu lassen;
 - c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
- 3) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, am Schießtraining bzw. an den Musikproben teilzunehmen und sich an den sportlichen bzw. musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
 - a) Für fahrlässig und vorsätzlich verschuldete Schäden an Vereinseigentum haftet das Mitglied selbst.
 - b) Auf dem Schiesstand ist den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten; die Standordnung ist zu beachten.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen. Die Beiträge werden jährlich erhoben.
- 5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist spätestens einen Monat zum Ende des Geschäftsjahres einem der Vorstände gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Verwaltungsrat aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Verwaltungsrat zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Verwaltungsrats Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung, bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- 2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder satzungsgemäße Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben.



§ 8 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- 3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten **Datenschutzordnung** schriftlich niedergelegt. Diese **Datenschutzordnung** kann vom Verwaltungsrat des Vereins beschlossen werden.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Verwaltungsrat



§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich.
- 3) Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auf Beschluss des Verwaltungsrats unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Lahr, Stadtteil Kippenheimweiler bekannt gegeben werden.
 - a. Begrüßung durch die/den vertretende/n Vorstände
 - b. Totenehrung
 - c. Tätigkeitsbericht/e der Vorstände
 - d. Tätigkeitsbericht der:des Schriftführenden
 - e. Kassenbericht Rechner:in
 - f. Bericht der Kassenprüfer:innen
 - g. Bericht Jugendleiter:in
 - h. Satzungsänderungen
 - i. Entlastung des Verwaltungsrats
 - j. Ehrungen
 - k. Neuwahlen
 - l. Verabschiedungen
 - m. Festsetzung der Jahresbeiträge
 - n. Verschiedenes, Wünsche, Anträge
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand auf Beschluss des Verwaltungsrats bei besonderem Bedarf im Sinne des Vereins einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 3. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
- 5) Anträge und Anregungen sind beim Vorstand spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.



- 6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a. Wahl des Vorstands, der Beiräte und der Kassenprüfer:innen,
 - b. Entgegennahme von Berichten des Verwaltungsrats sowie der Kassenprüfer:innen,
 - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren/Beendigung, der Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen,
 - d. Beschlussfassung über Beschlussvorlagen des Verwaltungsrats, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
 - e. Entlastung des Verwaltungsrats,
 - f. abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 5 bzw. 7 dieser Satzung,
 - g. Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
 - h. Änderung der Satzung,
 - i. Auflösung des Vereins.
- 7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen, die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Verwaltungsrat nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.
- 8) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Beschlusses nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleitenden.
- 10) Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem Mitglied gegenüber dem Sitzungsleitenden verlangt wird.
- 11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleitenden und vom Protokollführenden zu unterzeichnen ist.



§ 11 Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) zwei bis fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern
 - b) zwei bis sieben Beiräten; davon mindestens einer als Vertreter der aktiven und mindestens einer als Vertreter der passiven Mitglieder, soweit die Bereitschaft dazu besteht.Aus dem Kreis des Verwaltungsrats wird eine Person als Jugendleiter:innen vorgeschlagen.
- 2) Der Verwaltungsrat beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Verwaltungsrat verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist jede:r der zwei bis fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern nach § 11 (1) a dieser Satzung. Jede:r ist alleinvertretungsberechtigt.
- 4) Der Verwaltungsrat ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als angenommen.
- 5) Der:die Dirigent:in/musikalische Leiter:in oder andere Mitglieder des Vereins können mit beratender Stimme zu Verwaltungsratssitzungen eingeladen werden, soweit er:sie nach der Satzung hierfür zuständig ist.
- 6) Der Verwaltungsrat kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
- 7) Zur weiteren Regelung von Grundlagen der Zusammenarbeit kann der Verwaltungsrat eine interne **Geschäftsordnung** erstellen.

§ 12 Wahlen

- 1) Vor Beginn von Wahlen des Verwaltungsrats ist durch offene Abstimmungen ein:e Wahlleiter:in zu wählen, diese:r führt die Wahlen durch.
- 2) Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung durch Akklamation im Blockwahlverfahren für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Wahlberechtigten ist Einzelabstimmung und/oder geheime Wahl durchzuführen.
- 3) Die Beiräte werden durch die Mitgliederversammlung durch Akklamation im Blockwahlverfahren ebenfalls für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Wahlberechtigten ist Einzelabstimmung und/oder geheime Wahl durchzuführen.
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Verwaltungsrat angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats (Vorstände und Beiräte) bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Durchführung jeweiliger Neuwahlen im Amt.
- 6) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats vorzeitig aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorgenommen werden sofern die Mindestanzahl der Vorstände oder Beirat:innen unterschritten ist. Scheidet ein:e Kassenprüfer:in vorzeitig aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorgenommen werden. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Verwaltungsratsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen.



- 7) Scheiden mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Verwaltungsrat innerhalb von 14 Tagen einzuberufen ist.
- 8) Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchgeführt.

§ 13 Besondere Bestimmungen

- 1) Das Amt eines jeden Mitglieds des Verwaltungsrats und der Kassenprüfer wird grundsätzlich ehrenamtlich wahrgenommen.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Verwaltungsrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 14 Kassenprüfung

Die für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer:innen haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht anzufertigen. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer:innen erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.

Aufgrund eines Verwaltungsratsbeschlusses oder eines Beschlusses der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 15 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft der musizierenden und schießenden Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
- 2) Die Bläser- und Schützenjugend bekennen sich zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung entsprechend des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie des Jugendbildungsgesetzes. Sie nimmt die Funktion eines Trägers der außerschulischen Jugendbildung auf der örtlichen Ebene wahr und erkennt als solche die gesetzlichen Förderungsgrundsätze an.



§ 16 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Beschlusses nicht berücksichtigt. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und zu begründen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Beschlusses nicht berücksichtigt.
- 2) Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lahr, hier an den Stadtteil Kippenheimweiler; über die Verwendung entscheidet der Ortschaftsrat, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.
- 4) Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Verwaltungsratsmitglieder die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 18 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2022 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Kippenheimweiler, den 08. Juni 2022

Vorstand

Protokollführer:in

Vorstand

Vorstand

Vorstand

Vorstand